

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/93 DER KOMMISSION

vom 13. August 1993

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1969/93 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zollta-
rifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-

mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2674/92⁽⁴⁾, weiter verwendet
werden können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im
Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der
Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 der Kommission⁽⁵⁾
geschlossen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berech-
tigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90
geschlossen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung														
(1)	(2)	(3)														
1. Dickflüssiges Erzeugnis mit dem Geschmack von Joghurt auf der Grundlage von fermentierter Milch, mit Zusatz von Aprikosenpülpel, Zucker und Stabilisatoren sowie Verdickungsmitteln (zusammen weniger als 1,8 GHT modifizierte Stärke, Pectin und Gelatine) und mit einem Milchlgehalt von weniger als 3 GHT. Unter dem Mikroskop sind Streptococcus-Thermophilus- und Lactobacillus-Bulgaricus-Bakterien im Verhältnis von etwa 1 : 1 zu identifizieren; diese wurden jedoch durch Ultraschallhitzen des Erzeugnisses vollständig abgetötet.	0403 90 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0403, 0403 90 und 0403 90 91. Die Anwesenheit geringer Mengen an Stabilisatoren und Verdickungsmitteln schließt die Einreihung in die Position 0403 nicht aus (siehe auch HS-Erläuterungen zu Kapitel 4, Allgemeines, I, zweiter Absatz). Durch das Fehlen lebender Bakterien wird die Einreihung des Erzeugnisses unter KN-Code 0403 10 ausgeschlossen (siehe auch die KN-Erläuterungen zu den Unterpositionen 0403 10 02 bis 0403 10 99).														
2. Durch Walzentrocknung eines Gemischs aus Milch, Molke und Zucker hergestelltes braun-beiges, mit einzelnen braunen Körnern durchsetztes, zum Klumpen neigendes Pulver, süß sowie nach Milchpulver und Karamel schmeckend und mit folgenden analytischen Merkmalen : <table><tr><td>— Trockenmasse :</td><td>97,2 GHT</td></tr><tr><td>— Gesamtfett (Milchlgehalt) :</td><td>23,5 GHT</td></tr><tr><td>— Gesamtprotein (Ges. N $\times$ 6,38) :</td><td>20,4 GHT</td></tr><tr><td>— Saccharose :</td><td>1,8 GHT</td></tr><tr><td>— Lactose :</td><td>44,6 GHT</td></tr><tr><td>— Casein (Labfällung) :</td><td>17,1 GHT</td></tr><tr><td>— Labmolke (GMP) :</td><td>nachweisbar</td></tr></table> Infolge der hohen Temperaturen bei dem Herstellungsprozeß sind die Zucker karamelisiert und die Proteine teilweise denaturiert worden.	— Trockenmasse :	97,2 GHT	— Gesamtfett (Milchlgehalt) :	23,5 GHT	— Gesamtprotein (Ges. N $\times$ 6,38) :	20,4 GHT	— Saccharose :	1,8 GHT	— Lactose :	44,6 GHT	— Casein (Labfällung) :	17,1 GHT	— Labmolke (GMP) :	nachweisbar	0404 90 53	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0404, 0404 90 und 0404 90 53. Infolge der teilweisen Denaturierung der Proteine sowie der Karamelisierung der Zucker hat die Ware den Charakter eines aus natürlichen Milchbestandteilen bestehenden Erzeugnisses der Position 0404 nicht verloren.
— Trockenmasse :	97,2 GHT															
— Gesamtfett (Milchlgehalt) :	23,5 GHT															
— Gesamtprotein (Ges. N $\times$ 6,38) :	20,4 GHT															
— Saccharose :	1,8 GHT															
— Lactose :	44,6 GHT															
— Casein (Labfällung) :	17,1 GHT															
— Labmolke (GMP) :	nachweisbar															